# Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

**9./10. Jahrgang 2019/20**

**Impressum**
Für den Inhalt sind ausschließlich die VerfasserInnen verantwortlich.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Sämtliche Bilder stammen, wenn nicht anders angegeben, aus dem
Historischen Archiv der Marktgemeinde Lustenau.

**Herausgeber:**
Marktgemeinde Lustenau

**Schriftleitung:**
Oliver Heinzle, Wolfgang Scheffknecht und Vanessa Waibel

**Gestaltung:**
Brigitte Theisen, Dornbirn

**Lektorat:**
Gabriele Morscher

**Medieninhaber und Vertrieb:**
Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau

**Druck und Herstellung:**
Druckhaus Gössler, Dornbirn

ISBN: 978-3-900954-20-8
Lustenau, 2020

**VerfasserInnen:**
Dr. Werner Bundschuh, Schlossgasse 11b, 6850 Dornbirn
Dipl.-Päd. Oliver Heinzle, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau
Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Scheffknecht, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau
Mag. Vanessa Waibel, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau

# Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

**9./10. Jahrgang 2019/20**


Vorwort ..... 4
Wolfgang Scheffknecht, Alkohol und Trinkkultur
im frühneuzeitlichen Reichshof Lustenau ..... 6
Oliver Heinzle, Niederlage, demokratischer Neubeginn
und Frauenwahlrecht – Lustenauer Quellen zum Ende
des Ersten Weltkriegs und zum Anfang der Ersten Republik ..... 36
Oliver Heinzle, Der Gutshof Heidensand
in den Spannungsfeldern des 20. Jahrhunderts ..... 64
Werner Bundschuh, Josef Hämmerle (1905–1972) –
Der Buchhalter des Todes im Getto Łódź/Litzmannstadt ..... 112
Vanessa Waibel, Josy König – Auswanderin aus Lustenau ..... 154
Oliver Heinzle, Nationalsozialismus als Ausstellungsthema ..... 156
Oliver Heinzle, Gebeinfund bei ehemaliger BAST ..... 158
Oliver Heinzle, Überschwemmungen 1888 ..... 162
Oliver Heinzle, Infotafel für Historischen Mühlstein ..... 165
Oliver Heinzle, Eine kurze Vereinsgeschichte des MV Concordia ..... 166
Oliver Heinzle, Digitale Erweiterung des Historischen Radrundwegs ..... 172
Oliver Heinzle, Hannes Grabher zum 125. Geburtstag ..... 173
Oliver Heinzle, Vermisst, aber nicht vergessen –
Lustenauer Kriegsverschollene ..... 176
Oliver Heinzle, Kriegsleid – Briefe einer trauernden Mutter ..... 178
Vanessa Waibel, Archivexkursion Insel Reichenau ..... 180
Chronik der Archivaktivitäten ..... 182

Wolfgang Scheffknecht

# Alkohol und Trinkkultur im frühneuzeitlichen Reichshof Lustenau

## Vorbemerkung

Der Alkoholkonsum in den vormodernen europäischen Gesellschaften erreichte bekanntlich einen beachtlichen Umfang. Es wird geschätzt, dass die Menschen in Städten des 16. Jahrhunderts im Durchschnitt 200 bis 350 Liter Wein pro Kopf und Jahr verbrauchten. Der Bierkonsum in den deutschen Städten muss wohl noch höher angesetzt werden. Dieser belief sich wahrscheinlich sogar „auf durchschnittlich 400 Liter pro Kopf der Bevölkerung per annum". Auch wenn wir in Rechnung stellen müssen, dass es sich hier nur um „Annäherungswerte" handelt, da die demographischen Daten, auf denen sie beruhen, relativ unzuverlässig sind, sind die Zahlen beeindruckend.[1] Der Umfang des frühneuzeitlichen Alkoholkonsums unterlag sicherlich regionalen und temporären Schwankungen[2], dennoch war er überall tendenziell sehr hoch. Dafür werden im Wesentlichen zwei Gründe verantwortlich gemacht: Erstens wies die frühneuzeitliche Trinkwasserversorgung erhebliche „hygienische Defizite" auf, sodass zeitgenössische Autoren zur Vorsicht beim Konsum von Wasser rieten. Zweitens spielte „der Ernährungsaspekt" eine „nicht zu vernachlässigen[de]" Rolle. Arbeitende Erwachsene deckten etwa einen Drittel ihres täglichen Kalorienbedarfs durch alkoholische Getränke. Dazu kommt noch eine Reihe von weiteren Aspekten, die den Konsum von Alkohol förderten. So „leitete der Konsum von Alkohol [..] performative Handlungsketten ein".[3] Trinken konnte den Tag oder das Jahr „strukturieren und rhythmisieren", es konnte, wenn es in der Gruppe erfolgte, die Zugehörigkeit markieren, es konnte den Charakter eines Übergangsrituals haben, es konnte einem rechtlichen Akt erst seine Gültigkeit verleihen und vieles anderes mehr. Es ist daher sicherlich richtig, wenn man das Trinken in der Frühen Neuzeit als „eine mit Bedeutung aufgeladene Handlung" bezeichnet.[4]

Angesichts der Bedeutung des Alkoholkonsums für die frühneuzeitliche Gesellschaft verwundert es kaum, dass dieser immer wieder auch Gegenstand obrigkeitlicher Regulierungsbemühungen wurde. So finden sich in den Policeyordnungen häufig entsprechende Vorschriften. Dabei ging es meistens um die Regelung der Rahmenbedingungen oder Begleiterscheinungen des Trinkens, um die Begrenzung des unkontrollierten Glücksspiels, die Beherbergung von Fremden und Exzesse aller Art.[5] Das lässt

sich sowohl auf der Ebene des Reiches als auch auf jener der einzelnen Territorien beobachten. So findet sich bereits im Abschied des Reichstags von 1495 ein Verbot des übermäßigen Trinkens und des Zutrinkens, das damit begründet wurde, dass daraus zahlreiche Übeltaten wie Gotteslästerung, Ehebruch, Mord oder Totschlag folgen würden und dass die Deutschen durch dieses Laster *bey allen frembden Nationen verächtlich* gemacht würden. In der Folge wurde dieses Verbot von etlichen süddeutschen Reichsständen in ihre Policeyordnungen übernommen. Auch sie begründeten dies – wie schon der Reichstag – mit einem Verweis auf die aus dem übermäßigen Trinken resultierenden Delikte.[6] Die bereits angedeutete regionale Vielfalt der Verhältnisse führte dazu, dass die Reichspoliceyordnung von 1548 u. a. die Regelung der Festkultur, der Weinproduktion oder die „Preisgestaltung von Gasthäusern und Wirten" an die einzelnen Reichsstände verwies.[7] Dadurch wurde einer weiteren Regionalisierung der Trink- und Festkultur sowie des Alkoholkonsums entscheidend Vorschub geleistet.

Im Folgenden soll danach gefragt werden, wie sich die angedeuteten Entwicklungen im Bereich des frühneuzeitlichen Reichshofs Lustenau abzeichneten. Dabei wird darauf zu achten sein, ob sich hier eine spezifisch dörfliche ‚Alkoholkultur' entwickelt hat, die sich von den Verhältnissen in den Städten unterschied.

**Was wurde getrunken?**

Am Beginn steht die Frage danach, was im frühneuzeitlichen Lustenau getrunken wurde. Dies scheint gerade deswegen geboten zu sein, da sich etwa zu Beginn der Neuzeit die Trinkgewohnheiten in weiten Teilen Mitteleuropas nachhaltig veränderten. Das Bier verdrängte fast überall den Wein als Alltagsgetränk der einfachen Leute. Zwei Faktoren waren für diese Entwicklung verantwortlich. Zum einen verschlechterten sich als Folge einer klimatischen Abkühlung, die auch als die ‚Kleine Eiszeit' bekannt ist, die Bedingungen für den Weinbau deutlich.[8] Zum anderen lässt sich gerade zu dieser Zeit ein „Qualitätssprung"[9] in der Bierherstellung beobachten. Man ging nun auch im Süden des Heiligen Römischen Reiches dazu über, Hopfenbier zu erzeugen. Dadurch erlangte dieses Getränk eine größere

Haltbarkeit und es wurde auch geschmacklich deutlich verbessert.[10] Jüngst konnte gezeigt werden, dass diese Entwicklung auch die Reichsstädte in Oberschwaben und am Bodensee erfasst hatte. Der Prozess verlief gewissermaßen in zwei Phasen: Bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts setzte sich das Bier in den nördlicher gelegenen Städten dieses Raumes wie Memmingen, Kaufbeuren oder Leutkirch durch. Weiter im Süden – beispielsweise in Wangen, aber auch auf dem Land wie in Simmerberg und Umgebung – geschah das erst um 1650. Der Dreißigjährige Krieg spielte dabei eine entscheidende Rolle. Die Schweden, die bis an den Bodensee vordrangen, zerstörten nämlich einen großen Teil der Weinstöcke, sodass die Weinproduktion weiter einbrach. In Überlingen, zu dessen wichtigsten Wirtschaftszweigen die Weinerzeugung gehörte, sank diese für Jahrzehnte unter 50 Prozent des Normalwerts. So entstand eine fast geschlossene ‚Bierlandschaft'. Diese wies jedoch einige weiße Flecken auf. Neben Überlingen, wo der Rat die zunehmende Begeisterung für das Bier durch Verbote eindämmte, und Lindau, das wenigstens innerhalb der Stadt den Bierkonsum und die Biererzeugung durch Gesetze zu minimieren versuchte, gehörte vor allem St. Gallen dazu. Die Weinberge dieser Stadt waren von den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges verschont geblieben. Und auf die frühneuzeitliche Klimaveränderung hatte sie mit Innovationen reagiert. Sie baute ein überregionales und arbeitsteiliges Wirtschaftsnetz auf. Getreide, Milchprodukte, Rebstecken, vor allem aber Mist zur Düngung der Rebstöcke wurden aus Appenzell, aus dem Thurgau, aus Vorarlberg und aus Oberschwaben bezogen. So konnte – ganz gegen den Trend – die Anbaufläche für Wein ausgeweitet werden. Das Heiliggeist-Spital erwies sich dabei als Innovationsmotor. Lustenau war ein nicht unwichtiger Teil dieses Systems. Es lieferte in großem Stil Mist über den Rhein, der dann am Monstein und in Berneck als Dünger in den Weinbergen zum Einsatz kam. Der Export nahm so starke Ausmaße an, dass die Landesherrschaft in Hohenems schließlich mit Verboten regulierend eingriff.[11]

Lustenau war also Teil einer Weinregion. Folglich war während der gesamten reichshöfischen Zeit Wein das Alltagsgetränk der Lustenauer. Bis zur Hofteilung von 1593 kann Lustenau auch als eine Weinbaugemeinde bezeichnet werden. Zahlreiche Hofleute verfügten über Rebberge oder Rebbestände am Monstein. Dort befand sich auch der reichshöfische Torkel

mit einer eigenen Torkelmeisterordnung.[12] Nachdem die westlich des Rheins gelegenen Ortsteile zum Hof Widnau-Haslach vereinigt und vom Reichshof abgetrennt worden waren, gab es in Lustenau zwar keinen Weinbau mehr, aber etliche Lustenauer besaßen nach wie vor nennenswerte Rebflächen. Die Familie des legendären Hofammanns Hans Hagen nannte sogar einen ganzen Weinberg sein eigen, den er nach dem Dreißigjährigen Krieg der praktisch zahlungsunfähigen Gemeinde als Sicherheit zur Verfügung stellte, damit sie beim eidgenössischen Landvogt in Rheineck und einem Hauptmann in Appenzell-Ausserrhoden einen dringend benötigten Kredit von 1200 fl. aufnehmen konnte. Wie groß der reale Wert des Weinbergs tatsächlich war, ergibt sich daraus, dass die Gemeinde der Familie Hagen – namentlich den Brüdern Hans und Magnus Hagen sowie ihrer Mutter Anna Schellenbreyin – versprach, sie mit 3000 fl. zu entschädigen, falls sie ihn im Zuge des Kreditgeschäfts verlieren sollten. Dafür setzte die Gemeinde ihren gesamten Besitz als Pfand ein.[13]

In späterer Zeit musste der konsumierte Wein praktisch zur Gänze importiert werden. Die bayerischen Behörden stellten 1807 jedenfalls fest, dass in Lustenau kein Wein angebaut worden sei und dass knapp ein Viertel der jährlichen Gesamtausgaben der Gemeinde Lustenau, nämlich 3042 fl. oder 23,9 %, für Wein ausgegeben worden sei. Die Ausgaben der ganzen Gemeinde für Getreide betrugen im selben Zeitraum 3943 fl. und die für Tücher und andere Kleidungsstücke 4542 fl.[14] In den folgenden Jahren gingen die Ausgaben der Gemeinde für Wein zurück: 1808/09 betrugen sie nur noch 600 fl. oder knapp 5,5 %.[15]

Der in Lustenau ausgeschenkte Wein kam zum größten Teil aus gräflicher Produktion. Der Weinverkauf gehörte zu den wichtigsten Einnahmequellen der gräflichen Eigenwirtschaft. Im Rechnungsjahr 1732/33 verzeichneten die Rentamtsrechnungen Einnahmen in Höhe von 1138 fl. 35 kr. dafür. Das entspricht 8,8 % der Gesamteinnahmen des Jahres und es ist der zweithöchste Einnahmenposten. Nur für den Verkauf von Vesen (Dinkel) wurde mit 1366 fl. 40 kr. 4 hll. eine höhere Summe erzielt.[16] Im folgenden Jahr betrug die aus dem Weinverkauf erlöste Summe 992 fl. 5 kr. 7 hll. (7,9 %), nur die Einnahmen aus den Leiblehengütern (994 fl. 2 kr. 6 hll.) und aus dem Verkauf von Vesen (1385 fl. 2 hll.) waren höher.[17] Außerdem war es

in Hohenems üblich, die gräflichen Beamten teilweise durch die Zuteilung von Weindeputaten zu entlohnen.[18]

Der Landesherr beanspruchte die Kontrolle über den im Reichshof ausgeschenkten Wein. 1604 wurden daher alle Lustenauer Wirte vor das Frevelgericht gestellt, weil sie den Wein ohne Erlaubnis ihres Herrn *„aufgeschlagen"* hatten.[19]

Wir dürfen davon ausgehen, dass in den meisten Lustenauer Haushalten Wein vorhanden war, wie das für viele Gemeinden des Rheintals bezeugt ist.[20] Beeindruckende Mengen fanden sich stets im Pfarrhof. Als Pfarrer Heinrich Blum 1562 starb, betrug der Bestand an Wein in seinem Keller rund 1400 Liter, nämlich etwa 800 Liter alter und etwa 600 Liter neuer Wein. Außerdem verzeichnet das damals aufgenommene Inventar noch acht leere Weinfässer.[21] Wenigstens ein Teil dieses Weines war für den Verkauf vorgesehen. Der Pfarrer schenkte nämlich nicht nur in seinem Haus Wein aus, er verkaufte ihn auch ‚über die Gasse'. Ende September 1660 bestrafte das reichsgräfliche Oberamt in Hohenems zwölf Personen aus Lustenau, darunter auch einen Hofrichter, weil sie im Pfarrhof entweder verbotenerweise gezecht oder gegen Bezahlung Wein hatten nach Hause abholen lassen.[22] Es war auch üblich, dass Hofleute Wein für den häuslichen Konsum in den verschiedenen Gasthäusern des Reichshofes einkauften. Im Frühling 1621 wurde bei einer derartigen Gelegenheit die Frau des Schulmeisters zur *Nachtszeit, als sie wein holen wöllen*, von einem Johannes Öhin *Gewaltätig angefallen*. Er versuchte offensichtlich, sie zu vergewaltigen. Sie konnte sich letztlich aber dadurch retten, *daß sie Ine bei dem Membro Virili hat erreicht und dabei geklupt, daß er sie hat müessen gehen lassen*. Der Weinkauf fiel allerdings aus.[23]

Neben Wein ist der Branntwein, also Schnaps, als zweites wichtiges alkoholisches Getränk quellenmäßig belegt. 1675/76 wurden vier Frauen aus Lustenau, Katharina Grabher, Barbara Vetter, Maria Riedmann und Magdalena Grabher, zu Geldstrafen verurteilt, weil sie *tag und nacht mit denen Soldaten brantewein getrunkhen*.[24] Besonders beliebt scheint Kirschschnaps gewesen zu sein. „Kriesiwasser" wird jedenfalls in einem Mandat des frühen 18. Jahrhunderts neben Wein und Branntwein eigens genannt.[25]

Offenbar gab es im Herrschaftsbereich der Reichsgrafen von Hohenems auch eigene Branntweinwirtschaften. 1626 untersagte die gräfliche Verwaltung jedenfalls allen Wirten und *Brandtweinern* im ‚Embsischen Estat' bei einer Strafe von 5 pfd. pf., *daß sie kheinem menschen (ausgenohmben frembdten durchraissenden leutehn) an khainen fest-, Sonn- oder feyrtag einichen wein oder brandten wein geben sollen vor 10 Uhren vormittag.*[26]

Der Branntwein wurde offenbar überall in Vorarlberg selbst hergestellt. Ein in Lustenau gefangen genommener Vagant gestand im August 1730 u. a. den Einbruch in ein Wirtshaus in Koblach. Unter der Beute, die er dabei gemacht hatte, befand sich neben *2 Ähri*ne[n] Häfen, je drei Kupferpfannen und Kupferbecken auch ein Branntweinhafen *sambt dem Hueth.*[27]

Neben Wein und Branntwein wurde in der Frühneuzeit auch Most konsumiert. Die Umgeldrechnungen[28] der Reichsgrafen von Hohenems verzeichnen im 17. Jahrhundert jedenfalls auch Einnahmen für ein so bezeichnetes Getränk. Im Rechnungsjahr 1675/76 entrichteten beispielsweise die Juden Josele Jud diese Steuer für *40 Mas Churer wein*, für sieben Eimer *Newen Wein* und für neun Eimer *Most*, Salomon Levit für zwölf Eimer *Most* unterschiedlicher Qualität sowie für sechs Eimer *Wein Most* und Hürschlin Ollman für elfeinhalb Eimer *Most*.[29] Im 18. Jahrhundert wurde das Umgeld für Wein und Most in den gräflichen Rechnungsbüchern als gemeinsamer Posten geführt. 1733/34 wurden dafür 320 fl. 35 kr. verzeichnet.[30] Ob es sich hierbei aber um Obstmost im heutigen Sinn gehandelt hat, ist schwer zu klären. Im alemannischen Sprachraum konnte der Terminus Most sowohl „ungegorene[n] Traubensaft" als auch „Obstwein" bezeichnen.[31] In den 1660er-Jahren wurde in Lustenau zwischen ‚Most' und ‚Birnenmost' differenziert.[32] Es wurde also auch Obstmost konsumiert. Im 18. Jahrhundert scheint dieses Getränk in der Region weiter verbreitet gewesen zu sein. So sieht die 1751 gedruckte Lindauer Wein- und Umgeldordnung Bestimmungen für *alle zu Wasser und Land ankommende Unter- und andere fremde Weine/ Bier/ rohen oder Trink-Most/ wie auch zum mosten gewidmete Bieren* vor.[33] Hier wurden offenbar Birnen importiert, um Birnenmost zu erzeugen. Der Ausschank

von Most in Hohenemser Wirtschaften ist ausdrücklich für das Jahr 1763 belegt. Aus einer vor Gericht gemachten Aussage des dortigen Waibels geht hervor, dass im Gasthaus des Rädermachers Anton Mathis neben Rotwein auch *Most* ausgeschenkt wurde.[34] Wir können davon ausgehen, dass das damals auch im Reichshof der Fall gewesen ist. Einen Mosttorkel gab es in Lustenau allerdings vor 1789 nicht. Damals geriet Hofammann Marx Fidel Hollenstein mit dem gräflichen Oberamt in Hohenems in einen ernsten Konflikt, weil er einen Torkel zum Mostpressen errichtet hatte, ohne vorher eine Genehmigung einzuholen. Bis dahin hatten die Lustenauer den Torkel am Monstein zur Erzeugung von Most genutzt und dazu ihr Obst jeweils über den Rhein schaffen müssen. Das Lustenauer Gericht unterstützte den umstrittenen Bau nachträglich mit der Begründung, dass den Hofleuten fortan ein preiswerteres Getränk zur Verfügung gestellt werden könne, da sie nicht mehr gezwungen wären, teuren Wein einzukaufen.[35]

Über Bierkonsum im frühneuzeitlichen Lustenau liegen dagegen bislang keine Quellenbelege vor.

**Wann wurde getrunken?**

Wein galt in der frühen Neuzeit als Alltagsgetränk, gewissermaßen als Lebensmittel. Er wurde praktisch zu jeder Mahlzeit getrunken. Das ist auch daran zu erkennen, dass Amtspersonen, die sich im Auftrag der Gemeinde auf Reisen begaben, unter ihren Spesen regelmäßig auch Wein abrechneten: Als etwa der Lustenauer Waibel 1634 *mit dem bestelten Commißwagen nacher Lindaw* gehen musste, erhielt er dafür aus dem Gemeindesäckel einen Lohn von 1 fl. sowie *Beynebens 1 maß wein, cost 8 kr.*[36]

Auch der Trunk am Sonntagnachmittag war in reichshöfischer Zeit üblich. Ein Schmied sagte 1779 im Zug eines Verhörs vor dem Oberamt aus, er sei am Sonntagnachmittag zunächst *in die Christen Lehr gegangen, und sodann nach vollendt Gottes Dienst in die taferne* [gegangen] *und ein Glas Wein getrunken.*[37]

Zur Tradition im Reichshof gehörte es auch, dass man den Trunk am Sonntagnachmittag mit einem Ausflug in die nahen Weinberge nach Haslach verband, wie der Bereich der heutigen Schweizer Gemeinde Au in der frühen Neuzeit genannt wurde. Diese Tradition stammt noch aus der Zeit des alten, ungeteilten Reichshofs und überstand alle religiösen und politischen Brüche bis in die Gegenwart. Ein frühes Beispiel dafür bietet der so genannte ‚Zoller-Handel': Zur Faschingszeit 1530 besuchte der Lustenauer Hofammann Ulrich Zoller zusammen mit einigen anderen Lustenauern die Taverne in Haslach, wo sie miteinander zechten. Zur selben Zeit wurde hier eine Hochzeit gefeiert. Die Höfe im St. Galler Rheintal hatten sich allerdings kurz zuvor der Reformation angeschlossen. Daher galten westlich des Rheins die strengen reformierten Sittengesetze, die das Musizieren und Tanzen nicht einmal bei Hochzeiten erlaubten. Ulrich Zoller war damals noch Vorsitzender des Niedergerichts im ganzen Reichshof. In dieser Eigenschaft wurde er von einigen Gästen gebeten, das Tanzen zu erlauben, was er schließlich auch tat. Dadurch fühlten sich die Anhänger der reformierten Lehre provoziert. Einige von ihnen lauerten Zoller und seinen Begleitern auf dem Heimweg auf und stellten sie zur Rede. Es kam zu einem Schlaghandel, in dessen Verlauf ein Reformierter aus Berneck tödlich verwundet wurde. Der Lustenauer Hofammann und seine Begleiter kamen in ein eidgenössisches Gefängnis in Altstätten. Die Folge waren massive ‚diplomatische' Konflikte zwischen den Reichsrittern von Hohenems und den Vertretern der Eidgenossenschaft, die beinahe zu einem Krieg geführt hätten, aber in allerletzter Minute gütlich beigelegt werden konnten.[38]

In den Forschungen zur Geschichte des Alkoholkonsums wird immer wieder darauf hingewiesen, dass das Trinken den Tagesrhythmus der frühneuzeitlichen Menschen mitbestimmte. Gemeint ist, dass durch gewisse Trunke der Beginn oder das Ende eines Tagesabschnitts markiert wurde. Es war also üblich, regelmäßig zu bestimmten Zeiten Alkohol zu trinken. Weit verbreitet war der Morgentrunk, mit dem der Tag begonnen wurde. Während in Bierregionen bis in die Zeit um 1800 die Biersuppe oder das Morgenbier zum üblichen Frühstück gehörte, war es anderswo der Wein. Vom Lustenauer Hofammann Joachim Hollenstein ist beispielsweise bekannt, dass er – wenigstens im Alter – zur Stärkung öfters ein *gläsle wein gleich in der frühe* trank.[39]

Eindeutig bezeugt ist auch, dass es im Reichshof üblich gewesen ist, einen Schlaftrunk zu sich zu nehmen. Dieser fand sogar in die rechtliche Ordnung der Gemeinde Eingang. In Zusammenhang mit dem Rechtsmittel des *Laystenn*[s] ist ausdrücklich davon die Rede. Dabei handelt es sich um einen altertümlichen Rechtsbrauch, durch den auf Hofleute, die ihren Zehnten nicht ablieferten oder ihre Schulden nicht bezahlten, Druck ausgeübt werden sollte. Im Hofrecht von 1593 heißt es dazu:

> *Item auf verfallen zehendt undt gesprochen gelt soll ainer ainen khnecht in ain offen wirtßhauß legen, doch dem oder denen, uff die er laisten will, vormals mit dem geschwornen waybel die laistung drey tag vorverkhünden undt, so er einzeucht, so soll er ainß tagß zway zimbliche beschaidne mahl essen, ainen zimblichen abendt unndt schlafftrunckh thon, doch khainnem andern zu thrinckhen büethen, im selbß noch andern khain arbaith thuen, undt, ob sein aygenn hauß noch anderi brunnen nit löschen. Darzu soll ihm ohnegefehrlich in vierzehen tagen ain badtgelt geben werden undt zu dem allem soll ime deß tags ainn schilling pfening undt nit mehr gegeben werden.*[40]

Wir haben es hier mit einer Art Rügebrauch zu tun, der dazu diente, „renitente Dorfbewohner zur Räson zu bringen".[41] Säumige Zahler sollten also dadurch zum Begleichen ihrer Schulden ‚motiviert' werden, dass man auf ihre Kosten einen Knecht in eine Wirtschaft einquartierte und ihn dort mit allem Üblichen verköstigte. Neben zwei Mahlzeiten täglich gehörte dazu auch ein *zimblichen abendt unndt schlafftrunckh*. ‚Ziemlich' bedeutet in diesem Zusammenhang ‚geziehmend' oder ‚gebührend'. Es bezeichnet also einen Trunk, der gewöhnlich im Sinne von alltäglich war.

Es ist der eine Erkenntnis der historischen Forschung, „dass Alkohol nicht nur Unordnung schaffen, sondern auch in vielfacher Hinsicht konstruktiv wirken kann". Insbesondere „das gemeinschaftliche Trinken und manchmal sogar die Volltrunkenheit" besaßen „für das frühneuzeitliche Gesellschaftsleben und die Herausbildung sozialer Identitäten" durchaus eine Reihe von „positive[n] Aspekte[n]". Es diente vielfach dazu, bei den Beteiligten eine Identität zu verstärken oder überhaupt erst zu erzeugen.[42] Dies war beispielsweise bei der Lustenauer Ammannamtsbesatzung der

Fall. Der Hofammann wurde im Reichshof in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen von den Hofmännern gewählt. Der Dornbirner Landrichter Josef von Ganahl schilderte nach dem Übergang Lustenaus an Bayern die besondere Art und Weise, wie im (ehemaligen) Reichshof die Amtsbesatzung vorgenommen wurde:

„Nach ihrer Versammlung setzte sich der Oberamtmann mit dem austretenden Hofammann und dem Aktuar in ein Stalltenn im Orte Lustenau, welches jeder Votant zu passieren und vier Subjekte als Hofammänner in Vorschlag zu bringen hatte, die protokolliert wurden. Wenn dann alle über das Tenn die Revue passiert hatten, wurden die Stimmen abgezählt, und der gräfliche Oberamtmann hatte das Recht, von jenen vier Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen fielen, einen nach Willkür zu wählen und dem Volke zu proklamieren. Der neue Hofammann hatte die Verbindlichkeit, jedem Votanten eine Maß Wein zu reichen. ..."[43]

Der neue Hofammann war also verpflichtet, jedem Wähler – wohlgemerkt: nicht nur jenen, die ihm die Stimme gegeben hatten, sondern allen, die an der Wahl teilgenommen hatten – eine Maß Wein, also rund einen Liter, zu spendieren. Man erwartete, dass sich alle Hofleute, die an der Wahl teilgenommen hatten, auch am gemeinsamen Trunk beteiligten. Es bestand also ein „politische[r] Druck", den vom Gewählten angebotenen Wein zu trinken. Wer sich widersetzte, riskierte mit seinem Verhalten, „aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden". Wir haben es hier also mit einer Art „Zwangsgeselligkeit" zu tun, durch die in der Gemeinde „Solidarität" erzeugt und „ihre Handlungsfähigkeit" sichergestellt werden sollten. Nichtteilnahme „konnte nur als Zeichen mangelnder Loyalität gedeutet werden".[44]

Bei den Sitzungen des Hofgerichts stand den Richtern ein gewisses Quantum Wein zu. Dies galt auch, wenn sie zu einer Gerichtssitzung geladen, letztlich aber nicht gebraucht wurden. Im Juni 1597 wurde ein Frevelgericht angesetzt. Ein derartiges Gericht wurde in der Regel aus Vertretern des Landesherrn und des örtlichen Niedergerichts gebildet. Als sich die Richter versammelt hatten, stellte man fest, *daß die sachen*

*mager* sei, und entließ alle bis auf *denn aman, schreiber, waibel unnd vier gerichtsleuth*. Sie wurden *geurlaubt und ihnen ein trunckh bezalt*.[45]

Besonders üppig wurde gezecht und gegessen, wenn eine Hinrichtung stattfand. Ein eindrucksvolles Beispiel ist aus dem Jahr 1738 überliefert, als Maria Algin, die zu Weihnachten 1737 in geistiger Umnachtung ihr neugeborenes Kind getötet hatte, hingerichtet wurde. An der festlichen Mahlzeit, die am Richttag in der gräflichen Taverne in Lustenau abgehalten wurde, nahmen der Lustenauer Hofammann, zwei Kapuziner, drei Amtleute des Grafen von Hohenems, die zwölf Lustenauer Hofrichter, der Lustenauer Hofschreiber, der Hofwaibel, ein Kutscher, ein Fuhrknecht, 40 Musketiere, der Hohenemser Gerichtsdiener, der die Delinquentin in den Reichshof geführt hatte, sowie eine weitere Person, deren Aufgabe sich nicht feststellen lässt, teil. Diese insgesamt 64 Personen verzehrten am Hinrichtungstag 135½ Maß Wein – 5½ Maß alter, 76 Maß neuer und 8 Maß nicht näher bezeichneter Rotwein sowie 27 Maß alter und 15 Maß neuer Weißwein –, Kirschwasser, Brot und nicht näher bezeichnete Speisen im Wert von 36 fl. 7 kr. Das entsprach knapp 153 Litern. Das macht pro Kopf knapp 2,4 Liter aus. Der Scharfrichter speiste zusammen mit seinen Gehilfen separat und verrechnete für Frühstück und Mittagessen 4 fl. 31 kr.[46]. Auch hier lag der Sinn des gemeinsamen üppigen Essens und Trinkens darin, Gemeinsamkeit und Frieden zu stiften. Darüber hinaus wurde auch die Wiederherstellung der göttlichen Gerechtigkeit gefeiert, die durch das gesühnte Verbrechen ‚beschädigt' worden war. Derartige Rituale finden wir in fast allen Kulturen der Welt.[47]

Wir haben es hier mit Fällen von rituellem Trinken zu tun. Geschäftsabschlüsse und Verträge galten in den Augen vieler nicht als rechtsgültig, wenn die Beteiligten nach deren Abschluss nicht mit Wein anstießen und diesen dann gemeinsam tranken. Als der Rat der Reichsstadt Augsburg in reformatorischem Eifer das Trinken von Alkohol an Wochentagen verbieten wollte, scheiterte er damit. Die Wirtschaft der Stadt drohte zusammenzubrechen. Handwerker weigerten sich, Verträge ohne das Zutrinken abzuschließen, weil sie fürchteten, diese wären so nicht rechtsgültig.[48]

Bemerkenswert ist, dass dieser Trunk in allen Fällen zwingend mit Alkohol, am besten mit Wein zu erfolgen hatte. Warum war das so? Die Kulturgeschichtsforschung hat zeigen können, dass Wein und anderen alkoholischen Getränken in frühen Gesellschaften eine mystische Wirkung zugeschrieben wurde. Entscheidend war, dass sie berauschende Wirkung hatten. Diese konnte von den Zeitgenossen nämlich nicht rational erklärt werden. Die euphorisierende Wirkung des Alkohols wurde in frühen Kulturen als ein Tor in die „Welt des Übernatürlichen" gedeutet. Es tat sich gleichsam „eine Tür auf, die aus der profanen in die religiöse Sphäre hinüberführte". Der Rausch sprengte gleichsam die „irdischen Ketten" des Bewusstseins. Nicht zu vergessen ist, dass Wein in den Vorstellungen des Christentums – wie auch in denen anderer Religionen – eine enge „Verbindung" zum „Blut oder anderen lebenswichtigen Körpersäften" hatte. Der frühneuzeitliche Vertragstrunk wird häufig mit einem „Opferritual" verglichen, bei dem jeder, der sich darauf einließ, seine „Ehre" und seinen „Ruf" als Pfand einbrachte. Mehr als nur ein Stück Papier verband damit die Vertragspartner. Sie waren fortan auch „durch magische oder religiöse Kräfte aneinander gekettet, und jede Verletzung eines geschlossenen Vertrages mußte zur Erniedrigung der vertragsbrüchigen Partei führen, zum Verlust ihrer Ehre, ihres Ansehens und, noch gravierender, zum Verlust eines Teils ihrer selbst".[49] Auf unsere Beispiele übertragen, heißt das: Indem ein Hofmann den vom neuen Ammann spendierten Wein trank, erkannte er dessen Autorität an und zwar unabhängig davon, ob er ihm seine Stimme gegeben hatte oder nicht, und er setzte dabei seine Ehre als Pfand ein. Das war in einer Welt, die das demokratische Mehrheitsprinzip noch nicht vollständig akzeptiert hatte, von größter Bedeutung. In der Frühen Neuzeit war man vielfach nämlich noch der Meinung, dass man an einen Beschluss nicht gebunden sei, wenn man ihm nicht zugestimmt hatte – Mehrheit hin oder her. Das gemeinsame Weintrinken beseitigte in dieser Hinsicht alle Zweifel. Auch durch das gemeinsame Trinken und Essen bei der Hinrichtung einer Person sollte Gemeinschaft gestiftet und symbolisch zum Ausdruck gebracht werden, dass alle das vollstreckte Urteil mittrugen.

**Gasthäuser**

Wenden wir uns nun den Gasthäusern als Orten des Alkoholkonsums zu. Die frühe Neuzeit kannte Gasthäuser, die mit ganz unterschiedlichen Rechten versehen waren. In den meisten Dörfern gab es nur eine Wirtschaft, „die über ein permanentes Schankrecht verfügte".[50] Im Falle Lustenaus war das die gräfliche Taverne. Ihrem Inhaber war es als einzigem Lustenauer Wirt erlaubt, Gästen nicht nur Wein, sondern auch warme Speisen zu servieren und sie über Nacht zu beherbergen. Die Taverne war ein gräfliches Lehen, zu welchem umfangreicher Ackerboden und Wiesland, ursprünglich auch das Fährrecht am Oberfahr gehörten. Sein Inhaber musste beim Antritt des Lehens einen Ehrschatz in Höhe von 30 fl. an die Landesherrschaft leisten. Die jährlichen Abgaben beliefen sich auf einen Bestandszins von etwa 20 bis 26 fl. sowie auf einen Naturalzins in Höhe von je 20 Vierteln Vesen und Hafer. Bereits die alte westlich der Landstraße in ziemlicher Nähe zum Rhein gelegene Taverne war, wie aus den Baurechnungen von 1615 hervorgeht, ein Steinbau. Neben der Pfarrkirche und dem Pfarrhof war sie damit vermutlich das einzige gemauerte Gebäude im Reichshof. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts häuften sich die Klagen über den schlechten baulichen Zustand der Taverne. Durchreisende scheinen sich insbesondere im Winter über die in den Kammern herrschende Kälte beklagt zu haben, die auf fehlende Fenster zurückzuführen war. Deshalb zogen sie es vor – so klagte 1717 der damalige Lehensinhaber –, in anderen Gasthäusern in den benachbarten österreichischen Territorien Quartier zu nehmen. 1765 wurde es schließlich östlich der Landstraße auf herrschaftliche Kosten neu erbaut.[51] Die Hollensteinischen Familienannalen berichten darüber folgendermaßen:

*Anno 1765 nach deme das alte Davern in Lustnau, welches über der straß gegen dem Rhein stuende und theils Zimlich ruinos ware, theilß der Rein selbsten sich an selbes näherte, ist diesseits der landstrass auf Hoch Gräfl. Hochembische Herrschafts Kösten ein neues davern erbauet und dem alten Hofaman Peter Paul Hollenstein sambt dem Zu gehörigen lehen als schupflehen über geben worden. Die gemeind Lustnau muste hiebey nichts frohnen, weder mit handt noch pferdt, doch hat selbe, gegen einen revers, daß sie Hierzu*

*nichts schultig seye, sondern auß gutem willen geschehen, einiges Holtz von Hochenembs auf den platz geführt.*[52]

Der Neubau blieb bis zum Ende der reichshöfischen Zeit als Lehen in den Händen der Familie Hollenstein. 1807 wurde es schließlich von Franziska Riedmann, der Witwe des Peter Paul Hollenstein[53], käuflich erworben. Das Gebäude – später bekannt als die ‚Alte Krone' – bestand noch bis 1963.[54]

Die gräfliche Taverne im Reichshof Lustenau gehörte zu jenen privilegierten Wirtshäusern, die uns in den meisten frühneuzeitlichen Dörfern des Heiligen Römischen Reiches in Form der „Erbschankstatt" begegnen. Sie waren, wie auch die Lustenauer Taverne, neben der Pfarrkirche oft der einzige Versammlungsraum. Ihre „Wirtsstube" spielte daher „für das öffentliche Gemeindeleben eine zentrale Rolle, sogar als Ratssaal konnte sie dienen".[55] So war es auch in Lustenau: Alle Geschäfte der Gemeinde mussten in oder bei der Taverne abgewickelt werden. Dazu zählten jede Art von Gerichtssitzung, der Abschluss von Rechtsgeschäften wie Käufen und Verkäufen sowie Grundstücks- oder Besitzteilungen, aber auch alle jährlichen Rechnungslegungen wie die Gemeinderechnung, die Waisenrechnung usw. – kurz: alles, was Vertragscharakter hatte oder in den Abschluss eines Vertrags mündete. Daher durften auch Hochzeiten und Verlobungsfeiern ausschließlich in der Taverne abgehalten werden.[56]

Tatsächlich fehlte es allerdings nicht an Versuchen, dieses Gebot zu umgehen. Wiederholt sahen sich die Tavernwirte gezwungen, ihr Recht vor Gericht zu verteidigen. 1653 beschwerte sich Jakob Vogel – er war gleichzeitig auch Hofammann – darüber, dass ihm durch den Altammann Hans Hagen Gemeindezehrungen entzogen würden.[57] 1697 klagte Augustin Hämmerle als Inhaber des Tavernlehens gegen Ammann Gabriel Hagen sowie dem Bäcker und Altammann Johannes Hagen, weil diese sich *understehen, wider altes herkommen ville gemeindts- undt andere Zöhrung zu nit geringer schmehlerung der Taferns gerechtigkeit an sich zuziehen*. Da Hämmerle seine Ansprüche mit *briefen undt sigel* belegen konnte, entschied die kaiserliche Administrationskommission, die damals den ‚Embsischen Estat' verwaltete, in seinem Sinne. Sie ordnete an,

*daß fürohin in der Pfarr Lustnaw alle Hochzeiten, heurats abreden oder handtstrech, weinkauf, gemeindts- undt andere Zöhrungen, es seye bey Gemeindts- oder waisen Rechnungen, nörgendts anderstwo, als in der herrschaftl. Tafernen, allwohin Sye gehörig, gehalten werdten, ersagte Gabriel undt Hans die Hage aber auch alle dieienige, welche sich des weinschenckhens oder neben wirtschaften underfangen, bey Zehen Reichsthaler ohnnachlässiger Straf, dergleichen obbenandten Zöhrungen sich gänzlichen bemüessigen sollen, deme Sye dann gehorsamlich nachzukommen undt sich vor angesezter straf zu hiethen wissen werdten.*[58]

1729 sah sich wiederum Augustin Hämmerle, der seit 1693 Inhaber des Lehens war, genötigt, beim Oberamt in Hohenems eine Klage gegen Hofammann Gabriel Hollenstein einzubringen, weil dieser Gemeindegeschäfte wie Vergantungen, Weinkäufe oder die Bewirtung der Fronleichnamsschützen bei ihm zu Hause statt in der Taverne durchgeführt habe.[59]

Den mit der Taverne verbundenen Rechten standen auch Pflichten gegenüber. Der jeweilige Lehensinhaber musste seine Wirtschaft stets offenhalten und er war verpflichtet, alles Notwendige stets vorrätig zu haben. Er musste also darauf achten, dass immer gute Weine im Keller und ausreichend Fleisch und Fisch in seiner Speisekammer vorrätig waren. Da er als einziger Wirt Übernachtungsmöglichkeiten bieten durfte, hatte er dafür zu sorgen, dass stets sauberes Bettgewand vorhanden war. Und weil die Reisenden mitunter zu Pferd unterwegs waren, gehörte es auch zu seinen Pflichten, immer genügend Heu und Hafer für die Tiere seiner Gäste parat zu halten.[60]

In diesen Verpflichtungen lag auch der Schlüssel für die anderen Wirte des Reichshofs, um das Monopol der Taverne auf die Gemeindegeschäfte zu umgehen. Altammann Hans Hagen rechtfertigte sich 1653 dafür, dass er Gemeindezehrungen in seinem Gasthaus durchführe, damit, dass es in der Taverne oft an den notwendigen Speisen und Getränken fehle.[61]

Die Taverne war also, wie wir gesehen haben, nicht einfach eine Wirtschaft, sie war zugleich ein hochoffizieller Ort der Gemeinde. In dieser

Eigenschaft diente sie auch als Untersuchungsgefängnis des Reichshofs. Wenn in Lustenau Verdächtige verhaftet wurden, brachte man sie normalerweise zunächst in die Taverne. Hier wurden die ersten Verhöre und Untersuchungen durchgeführt.[62] Wenn sich im Verlauf dieser Untersuchung der Verdacht erhärtete, erfolgte entweder die Überstellung nach Hohenems oder in den zuständigen Gerichtsbezirk. Bis dahin wurde der Verdächtige in der Taverne inhaftiert. Dafür war sie jedoch allem Anschein nach höchstens rudimentär geeignet. Offensichtlich verfügte sie nicht über geeignete Zellen. Ein Verdächtiger oder ein Untersuchungshäftling wurde einfach in eine Stube oder Kammer gesperrt. Der Mangel an Sicherheitsarchitektur wurde durch intensive Bewachung und Fesselung des Inhaftierten ausgeglichen. 1786 wurde Johann Michel Gernet, genannt der *Silberburger*, im Reichshof verhaftet. Gernet, dem vorgeworfen wurde, gefälschte Silbermünzen, so genannte *Laub Thaler*, unters Volk gebracht zu haben, war vorher mit Hilfe eines Seiles aus der Bregenzer Fronfeste ausgebrochen und in Frauenkleidern geflüchtet. Da seine Verkleidung Aufsehen erregte, wurde er im Reichshof verhaftet. Er wurde in der Taverne inhaftiert, bis die Verhöre begannen. Gernet wurde in einer nicht näher bezeichneten einfachen Stube untergebracht. Zu seiner Bewachung wurden vier Lustenauer Hofmänner im Alter zwischen 22 und 37 Jahren aufgeboten. Diese unterstanden dem Hofwaibel. Mindestens eine der Wachen hielt sich im selben Zimmer wie der Häftling auf. Die übrigen wurden auf dem Gang, im Treppenhaus und am Ausgang des Gebäudes postiert. Zudem wurde Gernet *gedäumelt*. Bei dieser Fesselungstechnik wurden die Daumen des Betroffenen in Daumenschrauben geschlossen. Dadurch wurde die Bewegungsfreiheit des Gefesselten stark eingeschränkt. Zugleich wurde auf ihn wohl auch eine entsprechend einschüchternde Wirkung ausgeübt. Im konkreten Fall hinderte die ‚Däumelung' den Gefangenen daran, Beweise für seine Schuld verschwinden zu lassen. Gernet gab vor, die Toilette aufsuchen zu müssen. Dort versuchte er, vier falsche Münzen in den Abtritt fallen zu lassen. Durch seine Fessel war er aber derart behindert, dass dieser Verschleierungsversuch den ihn begleitenden Wächtern auffiel.

Das eben beschriebene System taugte lediglich für eine kurzfristige Inhaftierung. Zu seinen Schwachstellen zählten die Wächter, bei denen es sich nicht um professionelle Wachleute, sondern um biedere Lustenauer

Hofleute handelte. Tatsächlich versuchte Gernet – allerdings vergeblich –, seine Wächter zu bestechen und auf diese Weise freizukommen.[63]

Der jeweilige Wirt musste außerdem Funktionen der so genannten Policey wahrnehmen. Er war nämlich verpflichtet, ein waches Auge auf alle seine Gäste zu halten und jeden vorkommenden Frevel sofort zur Anzeige zu bringen.[64]

Dem Charakter der Taverne als öffentlicher Ort entsprach es auch, dass hier der versammelten Gemeinde obrigkeitliche Befehle publiziert wurden. Am Vormittag des 1. Augusts 1729 musste der Lustenauer Hofammann die gesamte Gemeinde aufbieten, damit ihr ein Conclusum des Reichshofrats, das in Zusammenhang mit dem sogenannten Schweizerriedstreit ergangen war, publiziert werden konnte. Der kaiserliche Notar, die von ihm mitgebrachten Zeugen, Hofammann und Gericht, ein von der Gemeinde bestellter Rechtsvertreter und der Hohenemser Oberamtmann versammelten sich dazu in der oberen Stube der Taverne. In ihren Gängen und in ihrem Treppenhaus drängten sich die Gemeindeleute. Als der Notar mit der Verlesung des Conclusums, das den Lustenauern gebot, die Hofleute von Widnau-Haslach bis auf weiteres nicht an der Nutzung ihrer östlich des Rheins gelegenen Riedteile zu behindern, begann, kam es zum Tumult. Der kaiserliche Notar und die von ihm mitgebrachten Zeugen wurden bedroht und misshandelt. Beinahe wäre es auch zu einem Fenstersturz gekommen, wenn nicht einige besonnene Hofleute das Schlimmste verhindert hätten.[65]

Auch als 1792 die Landeshuldigung für Gräfin Maria Rebekka von Harrach-Hohenems in Lustenau durchgeführt wurde, nachdem diese ihren Anspruch auf den Reichshof Lustenau gegen das Haus Österreich vor dem Reichshofrat durchgesetzt hatte, wurden die Hofleute zur Leistung des Huldigungseids vor der Taverne versammelt, in welcher anschließend auch das Festmahl stattfand.[66] Die Hollensteinischen Familienannalen berichten darüber folgendermaßen:

*Zu diesem Ende fuhren die von der Frau Gräfin zu diesem feyrlichsten Act ernante zwey Huldigungscomissarii, titl. Hr. Johan Michael Häring,*

*gräfl. harrach-hohenembsischer erster Rath und Oberamtman, dan Hr. Frantz Xaveri Seewald, Rath und Rentmeister, in einem Gefolge von 3 Wägen oder Gutschen von Hohenembs nacher Lustnau in die dasige Pfarrkirche, allwo sie der von Hr. Pfarrer Wolf auf diese Feyrlichkeit passend abgehaltene Rede und dem feyrlichen Hochamt beywohnten, dan in die gräfliche Tafern abfuhren. Allda wurden Selbe von der Landmilitz und gantzem Hofgericht gebührend empfangen, und nachdem der damalige Amtsverwalter Peter Paul Hollenstein im Namen des gantzen Reichshofs eine diesen Umständen angemessene Rede an die gräfl. Comissarios abgehalten, wurde von dem häufig versamelten einheimisch- und von der Ferne hergekomenen Volke von dem gräfl. Hr. Rentmeister die gräfliche Huldigungsvollmacht vorgelesen. Darauf hielte titl. Hr. Oberamtman als erster Comissarius an das gegenwärtige Volk eine kurze, aber allgemein befriedigende Anrede, und hernach ward zum würklichen Huldigungseid geschritten, den Hr. Rentmeister laut vor- und die vom Militär in ein Quadrum eingeschlossene Hofmänner deutlich nachgesprochen, unter Abfeurung eines freudigen Salve und lautem Vivat Rufen. Worauf Hr. Oberamtman das neue Hofbuch überreichte, die nächstkünftige Amtsbesatzung ankündigte und so den feyrlichen Huldigungsact mit Einnehmung eines prächtigen Mittagmahls, wozu nebst dem gräfl. Oberamtspersonale, gantzen Hofgericht, auch noch auswärtige geistlich- und weltliche Ehrengäste gezogen wurden, unter öftern Salve beschlossen und abends in vollkomnester Zufriedenheit wieder nacher Hohenembs zurükkehrten.*[67]

Mit den Erbschenkstätten teilte die Lustenauer Taverne auch die privilegierte Lage. Diese befanden sich nämlich entweder mitten im Dorf bei der Kirche oder „an einer verkehrsreichen Durchgangsstraße".[68] Die Taverne lag, wie bereits erwähnt, an der von Fußach kommenden Landstraße, die sich durch die ganze Gemeinde durchzog und nach Hohenems weiterführte. Dies bedeutete, dass der gesamte ‚Durchzugsverkehr' an ihr vorbeiführte. Außerdem befand sich mit dem Oberfahr ein Rheinübergang in unmittelbarer Nähe.

Neben der gräflichen Taverne gab es noch eine wechselnde Zahl von Weinschenken oder Schankwirtshäusern im Reichshof. Sie wurden

in Lustenau als ‚Weinschenken', ‚Schenken' oder ‚Nebenwirtschaften' bezeichnet.[69] Theoretisch konnte jeder Hofmann, der über ausreichend Weinvorräte verfügte, eine derartige Wirtschaft führen. Er musste allerdings vorher ein Schankrecht beim gräflichen Oberamt in Hohenems erwerben. In diesem Zusammenhang wurde er auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften im Reichshof eingeschworen. In der Praxis waren es aber fast ausschließlich Leute, die von von Amts- oder Berufs wegen über größere Quantitäten an Wein oder anderen Lebensmitteln verfügten. Die meisten Lustenauer Pfarrer und Hofammänner führten derartige Wirtschaften. Insbesondere die Pfarrer besaßen, wie bereits gezeigt, reiche Weinvorräte. Außerdem sind noch mehrere Bäcker als Weinschenken belegbar. Die Inhaber dieser Wirtschaften durften lediglich Wein ausschenken und allenfalls einfache, kalte Speisen servieren. Der Verkauf von gekochten Speisen war ihnen streng verboten. Außerdem durften sie nur zu gewissen Zeiten, beispielsweise an Kirchweih, zum Tanz aufspielen lassen. 1801 verordnete das reichsgräflich-harrachische Oberamt an, dass *bei eintrettener allgemeiner Kirchweihe [..] die Musik und das Tanzen in jedem berechtigten Schenk- oder Wirthshause von der Zeit des geendigten nachmittägigen Gottesdienstes bis Schlag 10 Uhr nach der Pfarrkirchenuhr unter den festgesezten Schranken, Gebothen und Verbothen bewilliget* sei.[70]

Die Bewilligung zum Führen einer Schenke war in der Regel auf ein Jahr befristet. Danach musste der Inhaber beim Oberamt um eine Verlängerung der Konzession ansuchen. Das Schankrecht, das vom jeweiligen Hofammann überwacht werden musste, wurde immer wieder umgangen. Wir müssen damit rechnen, dass es neben der Taverne und den erlaubten Schenken stets noch eine größere Zahl von ‚Winkelwirtschaften' gegeben hat.[71]

Als ‚Neben-Wirtschaften' wurden sie vor allem deswegen bezeichnet, weil sie im Nebengewerbe betrieben wurden. Ihre Inhaber konnten ihren Lebensunterhalt meistens nicht allein mit dem Verkauf von alkoholischen Getränken bestreiten.[72] Dennoch stellten sie für die Taverne eine durchaus ernstzunehmende Konkurrenz dar. Dies galt besonders für jene, die auch an der Landstraße lagen. 1658 gab es an ihrem durch Lustenau führenden Abschnitt drei Wirtschaften, die sich, wie der Inhaber der Taverne klagte, gegenseitig den Verdienst entzogen. Das gräfliche Umgeldverzeichnis zeigt,

dass diese Gasthäuser die Taverne im Umsatz wenigstens zeitweise durchaus übertreffen konnten: So entrichtete Hans Christoph Hämmerle 1672 für die Taverne 9 fl., Ammann Johannes Hagen für seine Wirtschaft dieselbe Summe, Ammann Magnus Bösch für seine aber 31 fl. Beim Weinschenk betrug das Umgeld dagegen lediglich 3 fl.[73]

Die Wirte sahen sich häufig mit dem Vorwurf konfrontiert, zwielichtigen Elementen Herberge und Unterschlupf zu gewähren. 1762 wurde dies einem Sohn des Hofammanns Franz Anton Riedmann, einem Bäcker im Grindel, der eine Schankwirtschaft unterhielt, vorgeworfen.[74] 1785 stellte sich heraus, dass der Wirt Josef Hämmerle mehreren Fremden Kost und Logis geboten hatte, die in den Kramladen des Johann Georg Blum in St. Johann-Höchst eingebrochen hatten. Sie gaben sich als *Krathen oder Zainen Macher Leuth* aus und fielen letztlich erst dadurch auf, dass sie *wüest essen und wein trinken*.[75] Im selben sah sich der Fährmann Anton Vogel, der unterhalb der Taverne ein Wirtshaus betrieb, mit dem Vorwurf konfrontiert, flüchtige Diebe beherbergt zu haben.[76]

Um 1800 wurde – wieder einmal, ist man versucht, zu sagen – darüber geklagt, *daß sich wieder allerley verdächtige Leute als Bettler, Schleifer, Keßler, Krämer und unter anderem Vorwand in Lustnau einfinden und in Wirtshäusern den Aufenthalt suchen*. Um dies künftig zu verhindern, sollten unter anderem die Wirte und Schenken von einem Reisenden, wenn dieser nicht *kundbar als rechtschaffen bekannt und wirklich angemessen ist*, nur noch dann Herberge gewähren, wenn er einen Pass vorlegen konnte. Die Polizeiaufseher wurden gleichzeitig angewiesen, in den Wirtshäusern besonders gut Aufsicht zu halten und fremde Reisende, die nicht über einen Pass verfügten, unverzüglich aus Lustenau abzuschieben oder sie, wenn sie verdächtig erschienen, zur Untersuchung nach Hohenems zu bringen.[77]

Wiederholt sahen sich die Lustenauer Wirte und Nebenwirte mit dem Vorwurf des Weinpanschens konfrontiert. 1606 unterstellte Pfarrer Martin Pfleghaar dem Hofammann Magnus Hagen, er habe *wasser under den wein thon und den leutten unrecht gethon*.[78] Aber auch ein weiterer namentlich nicht genannter Lustenauer Pfarrer sah sich mit diesem Vorwurf konfrontiert. In einem undatierten Beschwerdeschreiben der Lustenauer Gemeinde heißt

es: *Er hat des alten Meßmers weib helfen, ganz gelten vollen wasser in keller tragen unnd under den Wein geschütt.*[79]

Der Vorwurf des Weinpanschens war schwerwiegend. 1606 geriet Ammann Magnus Hagen über den erwähnten Vorwurf von Seiten des Pfarrers so in Wut, dass er diesen *an den kopf geschlagen*. Er beichtete diese Sünde gleich danach beim Pfarrer von Berneck und holte sich so die Absolution.[80]

**Alkoholmissbrauch**

Bei der Allgegenwärtigkeit des Alkoholkonsums im frühneuzeitlichen Reichshof Lustenau stellt sich die Frage, ob sich die Zeitgenossen auch der negativen Begleiterscheinungen wie Alkoholismus bewusst waren. Die Forschungen zur frühneuzeitlichen Trinkkultur konnten herausarbeiten, dass er durchaus ambivalent beurteilt wurde. Für die Reichsstädte kann ein Nebeneinander von ‚erwünschtem' und ‚nicht-erwünschtem' Trinken konstatiert werden. Entscheidend war, wo und in welchem Kontext es erfolgte. „[D]as gemeinsame Trinken im Verbund mit Standesgenossen" zählte zur ersten Kategorie, „das solitäre Trinken" zur zweiten.[81] Ein frühes Beispiel für letzteres besitzen wir für den Reichshof aus dem Jahr 1507. Damals machte der florentinische Diplomat Francesco Vettori, der zum Reichstag nach Konstanz reiste, in der Lustenauer Taverne Mittagsrast. In der Gaststube trank damals ein betagter Lustenauer. Dieser suchte offenbar das Gespräch mit dem Reisenden. Im Laufe der Unterhaltung gab er an, einst Diener Piero de Medicis gewesen zu sein. Wohl unter dem Einfluss des Alkohols beschimpfte er den Florentiner schließlich heftig und unterstellte ihm, dass er und die Florentiner Feinde des Kaisers wären. Die Tavernwirtin versuchte ohne Erfolg, den Störenfried aus der Wirtschaft zu verweisen. Schließlich wurde er durch den Hofammann und den Hofwaibel aus der Taverne entfernt. Für unseren Zusammenhang ist interessant, wie Francesco Vettori den Aufenthalt des alten Mannes in der Gastwirtschaft einordnete. Er meinte, dass *es in unseren Ländern vorkommt, dass gewisse Untätige sich in den Wirtshäusern aufhalten, um sich mit An- und Abreisenden zu unterhalten.*[82] Er rückt dieses Verhalten damit in den Kontext des Müßigganges.

Auch aus Lustenau ist eine Reihe von Vorwürfen überliefert, die in Zusammenhang mit übermäßigem Trinken standen. Es fällt auf, dass sie sich gerade gegen Geistliche richteten. Als sich die Gemeinde 1606 bei Graf Kaspar über ihren Pfarrer Martin Pfleghaar beschwerte, gehörte der Vorwurf der Trunksucht zum Kern ihrer Vorwürfe. Es war aber weniger der Alkoholkonsum, der die Lustenauer an diesem Priester störte, sondern die enthemmende Wirkung, die vom übermäßigen Genuss ausging. Pfleghaar wurde in betrunkenem Zustand offenbar aggressiv. Überdies zelebrierte er mehrfach berauscht die Messe und nahm ihr so in den Augen der Zeitgenossen die Heiligkeit. So berichteten die Hofleute, dass der Pfarrer *in den aman Mangus Hagen haus ist gesin und selbst zechet und thruncken mit anderen gutten gesellen* und danach mit dem Ammann einen Streit angefangen habe. Ein anderes Mal habe *er mit siner geselschafft* im Haus des Schulmeisters *trunckhen bis zu angender nacht*. Er sollte schließlich von der Frau des Gastgebers nach Hause in den Pfarrhof geführt werden. Offenbar waren beide so schwer alkoholisiert, dass sie ihr Ziel nicht erreichen konnten. Die Hofleute berichteten:

> […] *wie sy hinuß sind komen in des schutzers bünd, alda sind sy mit ainanderen zu huffen gefalen und nit witter künden komen. Do habend sy wider umb kert und zu rug gangen, und wie sy zwüschend Hans Vetters und Jacob Riettmans haus sind komen, da sind sy wider zu hauffen gefalen. Darnach sind sy wider in des schulmaister haus gangen. Da ist der pfarer pliben bis an den montag morgen am hagel feirtag. Do ist der pfarer haim gangen und meß gehalten früe umb 6 uhren. Wie bald es das ampt der hailigen meß verricht, ist er wider in des schulmeisters haus gangen und daselbst den gantzen tag trunckhen.*

An einem Sonntag sei *der pfarer mit Xander Hemerlin in des aman Mangus haus gangen und daselbst truncken mit andern gutten geselen*. Martin Pfleghaar gehörte offenbar zu den letzten Gästen. Nachdem der Hofammann bereits zu Bett gegangen war, geriet er mit Xander Hämmerle in einen Streit und prügelte sich mit ihm. Während der Auseinandersetzung *hatt der pfarer übel geschworen und gelesteret* und seinem Kontrahenten *den pfar hoff verbotten*. Am folgenden Tag zechten die bei-

den Streithähne allerdings wieder im Haus des Ammanns Georg Hämmerle *bis in die nacht* und von Dienstag *bis an den freytag znacht umb 10 uhr* im Pfarrhof. Darob vergaß der Pfarrer seine geistlichen Pflichten *und hatt* [...] *die selbigen wochen kain meß gehalten bis an den Freitag*. Ein anderes Mal hielt er zwar die Messe, vergaß aber, zu predigen und das Evangelium zu verkünden. Wiederum ein anderes Mal begab sich Pfleghaar in das Haus des Schulmeisters und trank mit *des schulmaisters wib allain den gantzen tag* [...], *und wie die erst quart win aus trunck worden ist, do sind die kamer laden zu gespert worden*. Man vermutete, dass nun *ain haimliche bulschafft in des schulmaisters haus* bestand. Zu anderer Zeit soll der Pfarrer mit Xander Hämmerle *von dem zinstag bis an den Samstag znacht in dem pfar hoff* [...] *tag und nacht* getrunken haben. [A]*n ainem Samstag*, so heißt es weiter, habe er sich in Fußach *so vol gesoffen, daß er mit gunst zemeldten sich gespeit hat, daß es ain spott und schand ist*, besonders da es *vor vil lütten geschechen*.[83]

Auch 1633 beschwerte sich die Gemeinde Lustenau über den Lebenswandel ihres damaligen Pfarrers. Unter anderem warf sie ihm vor, dass er *oftermallen in den Würzheisern so grewlich geschworen und Sacramentiertt bey taussent und noch vill mehr und dan gleich am Morgen über alttar gangen und Meß gelesen*. Außerdem habe er *sich voll getrunckhen, daß er Rder. wider hat geben müessen* und danach *gleich am Morgen über alttar gangen und Meß gelesen*. Außerdem sei er *in Magnus Hagen fenderichs Haus gewesen und sich voll getrunckhen und in der fälli mit Carli Küni anfangen balgen und nachgehendts hat er Ihne Carlin ain hundts u. gehaißen auf das aller gröbist*.[84]

Wichtig erscheint hier der Zusammenhang, in dem die Vorwürfe jeweils erhoben wurden. Offenbar wurden die Priester mehrfach in alkoholisiertem Zustand aggressiv, begannen dann gräulich zu fluchen und ihre Pfarrkinder zu beleidigen. Der eigentliche Vorwurf bestand in einem Fall darin, dass der Priester gleich danach, am folgenden Morgen eine Messe gelesen hatte. In einem anderen Fall entrüstete sich die Gemeinde darüber, dass er so viel getrunken hatte, dass er sich übergeben musste. Auch in diesem Fall ist das eigentlich inkriminierende Moment darin zu sehen, dass der Priester bald darauf eine Messe zelebrierte. Die Priester

erwiesen sich in beiden Fällen nach Ansicht ihrer Zeitgenossen als unwürdig, sodass die Wirksamkeit der von ihnen gespendeten Sakramente fraglich war. Der Vorwurf des übermäßigen Alkoholkonsums muss in diesen Beschwerdeschriften im Kontext des daraus resultierenden Verhaltens gesehen werden, durch das die priesterliche Würde beschädigt wurde. Die enthemmende Wirkung des Trinkens erscheint hier negativ, weil sie aus einem würdigen einen unwürdigen Priester machte.

**Obrigkeitliche Regelungen**

Die Obrigkeit griff verschiedentlich in den Alkoholkonsum der Lustenauer regulierend ein – sowohl auf individueller Ebene als auch auf der der gesamten Gemeinde:

Das reichsgräfliche Oberamt verhängte gelegentlich über einzelne Untertanen ein Alkoholverbot. 1623 untersagte es beispielsweise allen Wirten und Weinschenken, dem Jos Fitz Alkohol auszuschenken.[85] Zehn Jahre später wurde Conrad Grabher vom selben Oberamt mit einer Geldstrafe von 5 pfd. pf. belegt, weil er dem Jörg Streicher, einem Müller aus Hohenems, *wider verbitt Wein zu trinckhen geben*. Gleichzeitig wurde der Hohenemser Kaspar Schnell ebenfalls bestraft, weil er dem Müller Branntwein für 5 kr. verkauft hatte. Diesem war, wie nochmals wiederholt wurde, *allein an den Sonntägen und gar nicht an Feyertägen erlaubt* [..], *ein Zech zethun, und wann er darwider thuet, soll er sowol alls die Würth gestraft werden*.[86] Im Februar 1799 ordnete das gräfliche Oberamt an, dass dem im Rheindorf wohnenden Lustenauer Hofmann Johann Hollenstein *kein Wirth von dato an auch nur eine einzige Zeche, auch niemand anderer im Hof etwas borgen* solle, weil *ein jeder alles verlieren und an sich leiden müßte*.[87]

Andere Regelungen zielten darauf, das Trinkverhalten der gesamten Gemeinde zu regulieren. So wurde 1626 allen Wirten und *Brandtweinern* bei einer Strafe von 5 pfd. pf. befohlen, *daß sie kheinem menschen (ausgenohmben frembdten durchraissenden leutehn) an khainen fest-, Sonn- oder feyrtag einichen wein oder brandten wein geben sollen vor 10 Uhren vormittag*.[88] Ähnliche Bestimmungen finden sich auch noch

hundert Jahre später in den gräflichen Mandaten. Dabei ging es nicht zuletzt darum, Wirtshausbesuche während der Gottesdienste zu verhindern.[89]

1660 wurde auch eine Sperrstunde eingeführt. Fortan durften in Hohenems und Lustenau die Wirte, Gastgeber und Weinschenken ihren Gästen im Winter nach 21 Uhr und im Sommer nach 22 Uhr keinen Wein mehr ausschenken. Auch in diesem Fall blieben Fremde und Durchreisende von der Einschränkung ausgenommen.[90]

Die Sperrstunde wurde jedoch nur mangelhaft eingehalten. Die Beschwerden wegen ihrer Übertretungen sind Legion. 1801 wurde beispielsweise der Schankwirt Johann Georg Vogel beim Oberamt *wegen verbotswidrigem Benehmen in Ausübung seines Schankrechtes, und der Gästen am lezten Pfingstmondtag gestatteten Aufenthalts bis früh 2 Uhr* angezeigt.[91]

Andere obrigkeitliche Mandate untersagten es jungen Männern, die noch nicht über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügten, Mädchen in eine Wirtschaft oder zum Tanz auszuführen, und verheirateten Frauen, eine Wirtschaft ohne ihren Ehemann aufzusuchen. Außerdem mussten noch nicht verheiratete Frauen spätestens beim Ave-Maria-Läuten aus den Gasthäusern geboten werden. Die Wirte waren dazu verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Mandate Acht zu geben.[92]

In allen diesen Regelungen stand nicht der Alkoholkonsum als solcher in der Kritik. Er wurde nur dann als problematisch eingestuft, wenn dadurch „ernsthaft die erfolgreiche Führung des Haushalts" gefährdet war.[93] Es ging im Kern also beispielsweise darum zu verhindern, dass ein Familienvater das ganze Geld vertrank. In diese Richtung zielten auch einige Mandate des späten 18. Jahrhunderts. 1781 verfügte das Oberamt in Hohenems, *daß kein Würth Einem Inn- oder benachbarten ausländischen unterthan nicht über eine Zech bey Verlust der Zech borgen solle, auch diese geborgte Zech ehestens sich bezahlen lasse, sonsten würde er bey Klagführung darüber nicht gehöret, sondern die Schuld verfallen von Fisco eingezogen werden*.[94] Zwei Jahre später publizierte das gräflich harrachische Oberamt in Hohenems eine Verordnung, dass

*die jenige jen- und hierseitigen Würthe und Weinschäncken, welche denen Hohen Emsischen Angehörigen, besonders denen Lustenaueren mehr dan eine Zeche borgen und solche nit ehestens widerum eintreiben, auf ahlfällig fürende Klage bey dem Lustnauer Gerichts Stab abgewisen werden sollen. Wan aber allenfals ältere dergleichen aufgelofenne Sauf Schulden in oder ausert dem Land vorhanden wären, so sollen sich die Anforderer von obgemeldem 39.ten Heumd. und Gericht von Lustnau melden, wo ihnen das Recht angedeyen solle, ihre diesfählige Schulden gerichtlich einzuziehen. Nach Umflus dieser bestimmten Zeit aber sollen sie sowenig als über die neuangeborgten Zechen angehört werden.*[95]

Das gräfliche Mandat wurde auch an den eidgenössischen Landvogt in Rheineck geschickt und von diesem publiziert. Die Wirkung der Publikation in der Eidgenossenschaft war in gewissem Sinne fatal. Es zeigte sich, dass der *von dem hochgräfl. von harrach-hohenemsischen Oberamt veranlasste Verruf das Zechborgen betreffend von Weinschenken und anderen Unterhanen in einem ganz anderen Verstand aufgenommen und ausgelegt worden* [sei], *als der würklich vorgewalttet hat*. Er hatte nämlich zur Folge, *das die Einwohner des Reichs Hofs Lustenau, wenn sie im Rheinthallischen auf ein Glas Wein zu einer Compagnie gekommen, verachtet und als verruffene Leute an einen besonderen Tisch verwiesen worden.* Das Oberamt sah sich gezwungen klarzustellen, dass nicht alle Bewohner des Reichshofes damit gemeint seien, *sondern nur etwelche Schwelger, wie es deren auch in anderen Gegenden gibt*. Die Wirte und Weinschenken wurden schließlich vom Oberamt aufgefordert, *die Angehörigen des Reichs Hofs Lustenau niergends schnöde zu tractieren*.[96]

Der Erfolg derartiger Mandate war überschaubar. 1799 klagte das Oberamt jedenfalls darüber, dass *die ältere Verordnung wegen Borgung mehr als 3 Zechen größtentheils übergangen werden und hie und da von Schenken so viel geborget wird, daß derley Ausstände bei manchem nicht ohne Nachtheil der Haushaltung und des Vermögens eingezogen werden können, auch sogar jezuweilen gerichtliche Einziehung verbothswidrig ergriffen worden.* Erneut wurde dem Lustenauer Hofgericht verboten, *in keinem Falle eine Execution über mehr dann 3 Zechschulden*

*zu erlauben, sondern bei Erfahrung derley mehrfällig an ledige oder sonst unwirthschaftliche Leute geborgten Zechen hieher die gebührende Anzeige zu machen.*[97] Die Sperrstunden hatten dagegen den Sinn, die Untertanen davon abzuhalten, sich unmoralisch oder unsittlich zu verhalten.

**Schlussbemerkung**

Die Erforschung des Alkoholkonsums und der Trinkkultur im frühneuzeitlichen Reichshof Lustenau steht noch ganz am Anfang. Mehr als ein erster Überblick konnte an dieser Stelle nicht geboten werden. Soviel scheint klar zu sein: Alkoholische Getränke waren auch für die Lustenauer Hofleute quasi alltägliche Begleiter. Das Trinken strukturierte ihren Tag und war ein sinnstiftender Bestandteil von rechtlichen Vorgängen wie Gerichtssitzungen, Vertragsabschlüssen oder anderen Geschäften. Während es in diesem Kontext als stabilisierend für die Gesellschaft wahrgenommen wurde, konnte es unter bestimmten Umständen, vor allem wenn es allzu enthemmend wirkte, durchaus auch als Gefahr für dieselbe gelten. Die genaue Untersuchung der reichshöfischen Trinkrituale und Trinksituationen sowie ein Vergleich mit den Gegebenheiten in anderen Territorien bietet eine Reihe von Forschungsansätzen, die zu verfolgen durchaus lohnend wäre.

1 Thomas LAU, Funktion und Wandel des Alkoholkonsums und der Alkoholproduktion in den Reichsstädten der Frühen Neuzeit, in: Stefan SONDEREGGER/Helge WITTMANN/Dorothee GUGGENHEIMER (Hgg.), Reichsstadt und Landwirtschaft. 7. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte Mühlhausen 4. bis 6. März 2019 (Studien zur Reichsstadtgeschichte 7), Petersberg 2020, S. 323-342, hier S. 325-326.
2 Für Paris am Vorabend der Französischen Revolution konnte beispielsweise ein durchschnittlicher Weinverbrauch von „120 Liter pro Kopf im Jahr" errechnet werden. Fernand BRAUNEL, Sozialgeschichte des 15.-18. Jahrhunderts. Bd. 1: Der Alltag, München 1985, S. 249.
3 LAU, Funktion und Wandel (wie Anm. 1), S. 326.
4 LAU, Funktion und Wandel (wie Anm. 1), S. 327-328.
5 Wolfgang WÜST, Taverne und Bierkonsum im Spiegel obrigkeitlicher Sorge, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 77 (2014), S. 555-569, hier S. 559-561.
6 Karl HÄRTER, ‚Gute Ordnung und Policey' des Alten Reiches in der Region: Zum Einfluß der Reichspoliceygesetzgebung auf die Ordnungsgesetzgebung süddeutscher Reichsstände, in: Rolf KIEßLING/Sabine ULLMANN (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 6), Konstanz 2005, S. 187-223, hier S. 213-214, Zitat S. 213.
7 HÄRTER, ‚Gute Ordnung und Policey' (wie Anm. 6), S. 215-216, Zitat S. 215.
8 Wolfgang BEHRINGER, Bier, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2, Stuttgart-Weimar 2005, Sp. 182-190, hier Sp. 183.
9 WÜST, Taverne und Bierkonsum (wie Anm. 5), S. 555.
10 BEHRINGER, Bier (wie Anm. 8), Sp. 183.
11 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Reichsstadt und Bier in der Frühen Neuzeit. Aspekte der Geschichte des Brauwesens und des Bierkonsums am Beispiel von Reichsstädten in Oberschwaben und im Bodenseeraum, in: Stefan SONDEREGGER/Helge WITTMANN (Hgg.), Reichsstadt und Landwirtschaft (Studien zur Reichsstadtgeschichte 7), Petersberg 2020, S. 279-322; Wolfgang SCHEFFKNECHT, Der Reichshof Lustenau als landwirtschaftliche Einheit. Bemerkungen zu seiner Agrargeschichte während der frühen Neuzeit, in: Montfort 51 (1999), S. 57-110; Stefan SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte 22), St. Gallen 1994, S. 317-363, besonders S. 345-354; Stefan SONDEREGGER, Weinbau im St. Galler Rheintal im 15. Jahrhundert dargestellt am städtischen Spital St. Gallen, in: Montfort 51 (1999), S. 129-138, hier S. 133-134.
12 VLA, HoA 51,29: Torkelmeisterordnung zu Lustenau, 1626.
13 Ludwig WELTI, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde, in: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1, Lustenau 1965, S. 82-537, hier S. 177. Zum Schweizerriedstreit vgl. ebenda, S.177-216; Wolfgang SCHEFFKNECHT, Verrechtlichung und Kriminalisierung von bäuerlichem Widerstand: Der Schweizerriedstreit im frühneuzeitlichen Reichshof Lustenau, in: Neujahrsblätter des Historischen Archivs der Marktgemeinde Lustenau 2 (2011), S. 47-92.
14 StaatsA Augsburg, Regierung 5030: Jahresbericht des General Landes Commissariats der Provinz Schwaben I 1807.
15 StaatsA Augsburg, Regierung 5117: Jahresbericht des General Commissariats des Iller-Kreises 1808/09.
16 VLA, HoA Hs 247: Rentamtsrechnungen 1732/33, S. 62-65.
17 VLA, HoA Hs 248: Rentamtsrechnungen 1733/34, S. 71-74.
18 Der Scharfrichter Michael Reichle erhielt beispielsweise 1755 laut Hausmeisterrechnung 4 Viertel Vesen á 22 kr. (= 1 fl. 28 x.) und 7 maaß wein a 4 x. 8 x. (= 2 fl. 4 x.), sowie ein Wartgeld von 10 fl. und für ein Fuder Streue 4 fl. VLA, HoA Hs 158: Untertanen-Rechnung 1753/54, o. S.
19 VLA, HoA 51,45: Frevelrodel 1604.
20 1748 sagte die wegen einer außerehelichen Schwangerschaft vor Gericht stehende Anna Barbara Bösch, dass sie in Rankweil dem allmosen nachgegangen und dabei ins Haus eines Schusters gekommen sei. Dieser habe am Abend einen Krueg voll wein aus dem Keller gehohlet und sie zu trinckhen anreizen wollen. VLA, HoA 80,6: Verhörprotokoll der Anna Barbara Bösch, 23.3.1748.
21 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Ausstattung des Lustenauer Pfarrhofes und der Lustenauer Pfarrkirche im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, in: Lustenau und seine Geschichte 3 (1992), S. 67-94, hier S.73 und 81. Diese Menge ergibt sich, wenn man das in Vorarlberg gebräuch-

lichste frühneuzeitliche Maß für eine Umrechnung berücksichtigt. Sie könnte sich noch nach oben verschieben, da die üblichen Maßeinheiten zwischen etwa 1,1 und etwa 1,5 Litern schwankten. Vgl. Wilhelm ROTTLEUTHNER, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach metrischem System. Ein Beitrag in Übersichten und Tabellen, Innsbruck 1985, S. 45-46.

22 VLA, HoA Hs 349: Verhörprotokolle 1660-1664, fol. 101v.
23 VLA, HoA Hs 344: Verhörprotokolle 1620-1638, fol. 49v.
24 VLA, HoA Akten, Schachtel 268: Rechnungen 1675/76. Dazu auch: VLA, HoA Hs 352: Verhörprotokolle 1673-1676, S. 462.
25 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 272.
26 VLA, HoA Hs 344: Verhörprotokolle 1620-1638, fol. 196r.
27 VLA, HoA 80,6: Verhörprotokoll des „Öhlbrenners Frantz Antoni Reyher", 16.8.1730.
28 Das ‚Ungeld', ‚Umgeld' oder ‚Ohmgeld' war „eine Verbrauchs- und Umsatzsteuer auf Wein und anderen Getränken". Mancherorts wurde es auch auf Lebensmittel wie Fleisch, Korn und Salz erhoben. Anne-Marie DUBLER, Ungeld, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 23.7.2015. Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026199/2015-07-23/, konsultiert am 8.11.2020.
29 VLA, HoA Akten, Schachtel 268: Rechnungen 1675/76.
30 VLA, HoA Hs 248: Rentamtsrechnungen 1733/34, S. 71-74.
31 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 4, Frauenfeld 1901, Sp. 451.
32 Beispielsweise: VLA, HoA Hs 350: Verhörprotokoll 1664-1671, fol. 30r, 38r, 46v.
33 StadtA Lindau, Reichsstädtische Akten 53,4: Erneuerte Wein- und Umgeldordnung 1751, Articulus II.
34 VLA, HoA 155,1: Protokoll der Aussage des Anton Seewald, 22.2.1762.
35 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Hofammänner von Lustenau. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Reichshofes, phil. Diss. [masch.] Innsbruck 1988, S. 504.
36 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 18,1: Gemeinderechnungen 1632-1634, fol. 9.
37 VLA, HoA 158,31: Verhörprotokoll, 31.7.1778.
38 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 35), S. 29-30; Magdalen BLESS-GRABHER, Wider das Fluchen, Tanzen und Spielen... Rheintalische Sittenmandate des 16. bis 18. Jahrhunderts, in: Unser Rheintal 41 (1984), S. 47-57, hier S. 48.
39 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 79.
40 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Das Lustenauer Hofrecht von 1593, in: Montfort 41 (1989), S. 277-288, hier S. 281.
41 B. Ann TLUSTY, Vertrinken – Horizontale Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Dorf, in: Justus NIPPERDEY/Katharina REINHOLDT (Hgg.), Essen und Trinken in der Europäischen Kulturgeschichte (Kulturelle Grundlagen Europas 3), Berlin-Münster 2016, S. 111-129, hier S. 119.
42 TLUSTY, Vertrinken (wie Anm. 41), S. 111.
43 Zitiert nach: WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 312.
44 TLUSTY, Vertrinken (wie Anm. 41), S. 124-129.
45 VLA, HoA 51,45: Frevelrodel, 15.6.1598.
46 Die Akten und Rechnungen dazu finden sich in: VLA, HoA 96,6.
47 Irenäus EIBL-EIBESFELDT, Krieg und Frieden aus der Sicht des Verhaltensforschers, München-Zürich 1975, S. 122-123.
48 B. Ann TLUSTY, Bacchus und die bürgerliche Ordnung. Die Kultur des Trinkens im frühneuzeitlichen Augsburg (Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben 34), Augsburg 2005, S. 120.
49 TLUSTY, Bacchus (wie Anm. 48), S. 122-126, Zitate S. 125, 123, 124.
50 TLUSTY, Vertrinken (wie Anm. 41), S. 115.
51 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 238-241; Wolfgang SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte des Reichshofes Lustenau, phil. Hausarbeit Innsbruck [masch.] 1982, S. 32.
52 HistA Lustenau, Hollensteinische Familienannalen, Bd. I A, S. 83.
53 Zu Peter Paul Hollenstein II. vgl. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 35), S. 510-512.
54 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 241.
55 TLUSTY, Vertrinken (wie Anm. 41), S. 115.
56 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 238-241; SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 51), S. 32.
57 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 235-236.
58 VLA, HoA 51,31: Mandat der kaiserlichen Subdelegationskommission, 1.2.1697.
59 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 239-240.

60 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 241; SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 51), S. 32.
61 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 235-236.
62 Für ein Beispiel vgl. WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 142.
63 Die Akten zu diesem Fall liegen in VLA, HoA 94,29.
64 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 241.
65 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 194-195.
66 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat" und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 13), Konstanz 2018, S. 159-160.
67 Privatbesitz, Hollensteinische Familienannalen, Bd. II B, S. 64-65.
68 TLUSTY, Vertrinken (wie Anm. 41), S. 115.
69 Auch dies ist eine Erscheinung, die sich in den meisten Dörfern des Alten Reiches beobachten lässt. Es handelte sich um „Heckenwirtschaften mit saisonalem Ausschank" und „Winkelwirtschaften, eigentlich privaten Bauernhäusern". TLUSTY, Vertrinken (wie Anm. 41), S. 115.
70 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 6,3: Reichsgräflich harrachisches Oberamt an Ammannamt Lustenau, 17.10.1801.
71 SCHEFFKNECHT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 51), S. 32-33.
72 Dazu allgemein: TLUSTY, Bacchus (wie Anm. 48), S. 46-47.
73 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 238-239.
74 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 35), S. 495.
75 VLA, HoA 153,14: Bericht des Lustenauer Hofammanns Marx Fidel Hollenstein und des Stabhalters Peter Paul Hollenstein, 3.8.1785.
76 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 141.
77 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anm. 35), S. 530.
78 VLA, HoA 111,14: Ammann und Gericht zu Lustenau an Graf Kaspar, 1.10.1606.
79 VLA, HoA 80,6: Undatiertes Fragment, 17. Jahrhundert.
80 VLA, HoA 111,14: Ammann und Gericht zu Lustenau an Graf Kaspar, 1.10.1606.
81 LAU, Funktion und Wandel (wie Anm. 1), S. 329.
82 Manfred TSCHAIKNER, Die Reise des Florentiners Francesco Vettori durch Vorarlberg (1507), in: Neujahrsblätter des Historischen Archivs der Marktgemeinde Lustenau 3 (2012), S. 6-14, hier S. 11-12, Zitat S. 11.
83 VLA, HoA 111,14: Ammann und Gericht zu Lustenau an Graf Kaspar, 10.10.1606.
84 VLA, HoA 80,6: Undatiertes Fragment, 17. Jahrhundert.
85 VLA, HoA Hs. 344: Verhörprotokolle 1620-1638, fol. 119r.
86 VLA, HoA Hs. 344: Verhörprotokolle 1620-1638, fol. 304v.
87 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 6,7: Oberamt Hohenems an Ammann und Gericht zu Lustenau, 9.2.1799.
88 VLA, HoA Hs. 344: Verhörprotokolle 1620-1638, fol. 196r.
89 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 272.
90 VLA, HoA Hs 349: Verhörprotokolle 1660-1664, fol. 75v-76r.
91 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 6,8: Anzeige gegen den Schankwirt Johann Georg Vogel, 1801.
92 WELTI, Königshof (wie Anm. 13), S. 270-271.
93 TLUSTY, Bacchus (wie Anm. 48), S. 138.
94 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 6,7: Mandat der Oberamtskanzlei Hohenems, 21.8.1781.
95 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 6,7: Mandat des Landvogts zu Rheineck, 9.8.1783.
96 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 6,7: Undatiertes Schreiben des reichsgräflich-harrach-hohenemsischen Oberamtes (Entwurf).
97 HistA Lustenau, Reichshöfische Akten 6,7: Oberamt Hohenems an Ammann und Gericht zu Lustenau, 9.2.1799.